

Beschlussvorlage



Vorlagen-Nr 0287/2010

Zuständigkeit: Abt. 50.6: Wohngeld und
Schuldnerberatung
Vorlagen-Datum: 09.11.2010

Schuldnerberatungsstelle der Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V. - Abschluss eines Vertrages -

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Status</u>	<u>Beschlussart</u>
Ausschuss für soziale Angelegenheiten	29.11.2010	N	Vorberatung
Regionalverbandsausschuss	02.12.2010	Ö	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten empfiehlt/
der Regionalverbandsausschuss beschließt,

Herrn Regionalverbandsdirektor Peter Gillo zu ermächtigen, den Vertrag zwischen der Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V., der Landeshauptstadt Saarbrücken und dem Regionalverband Saarbrücken über die Finanzierung der Schuldnerberatungsstelle der Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V., zu unterzeichnen.

Sachverhalt:

Die Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V. hält seit dem Jahre 1986, zunächst in Räumlichkeiten in der Hohenzollernstraße in Alt Saarbrücken, jetzt im Beratungscenter an der Trierer Straße in der Saarbrücker Innenstadt eine Schuldnerberatungsstelle vor.

Seit 1999 wird diese Beratungsstelle durch den Stadtverband Saarbrücken bzw. den Regionalverband Saarbrücken nach den gesetzlichen Vorschriften des früheren Bundessozialhilfegesetzes bzw. heute den entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches II und XII gefördert.

Der Regionalverband Saarbrücken hat als zuständiger kommunaler Leistungsträger im Rahmen des SGB II - § 16 a i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sowie aufgrund der

originären Zuständigkeit im Rahmen des SGB XII als zuständiger Sozialhilfeträger für eine bedarfsgerechte Schuldnerberatung Sorge zu tragen.

Dies ergibt sich insbesondere aus der Formulierung des § 11 Abs. 5 S. 2 SGB XII. Sieht dieser zwar die Hinweispflicht bzw. Hinweismöglichkeit auf die Einbeziehung der Träger der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen freier Berufe und sonstiger Stellen vor (§ 11 Abs. 5 S. 1 u. 2 SGB XII), darf der Sozialhilfeträger jedoch unverändert nicht auf solche Möglichkeiten verweisen. Lassen die Leistungsberechtigten erkennen, dass sie vom Sozialhilfeträger beraten werden möchten und nicht von einer anderen Stelle, muss der Sozialhilfeträger die entsprechende Hilfe leisten (Münder, Armbrorst u.a. Kom. z. SGB XII, 7. Aufl. § 11 Abs. 5 Rdz. 9).

Werden Hilfesuchende durch Beratungsstellen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen freier Berufe oder von sonstigen Stellen beraten, kann die Kostenübernahme für das förderungsfähige Klientel auch in Form einer pauschalierten Abgeltung erfolgen (§ 11 Abs. 5 S. 4 SGB XII).

Der Regionalverband Saarbrücken als kommunaler Träger im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sowie als öffentlicher Träger der Sozialhilfen nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 5 SGB XII fördert seit Jahren:

- das Diakonische Werk an der Saar für seine Schuldnerberatungsstelle in Völklingen
- die Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V. für ihre Schuldnerberatungsstelle in Saarbrücken
- den Caritas Verband für Saarbrücken und Umgebung e.V. für die Beratungsstellen in Saarbrücken-Burbach und der Innenstadt.

Im Rahmen aktueller Vertragsverhandlungen sind die Landeshauptstadt Saarbrücken und die Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V. mit der Bitte an den Regionalverband Saarbrücken herangetreten, in einem gemeinsamen Vertrag die langfristige Finanzierung der Schuldnerberatungsstelle der Verbraucherzentrale des Saarlandes sicherzustellen.

Der Anteil des förderfähigen Klientel bei der Beratungsstelle der Verbraucherzentrale lag bis zum Jahre 2005 bei ca. 17%. Überwiegend wurden dort Klienten beraten, die noch im Arbeitsprozess standen und über eigene finanzielle Ressourcen verfügten. Die Sozialhilfeempfänger im damaligen Stadtverbandsgebiet wurden aufgrund von Sonderzuweisungen durch die stadtverbandseigene Schuldnerberatungsstelle betreut. Die Finanzierung der Beratungsstelle der Verbraucherzentrale lag damit überwiegend bei der Landeshauptstadt Saarbrücken, die die Schuldnerberatung auf Grundlage eines Vertrages aus dem Jahre 1986 finanziert.

Nach Umstellung der Sozialsysteme und Zusammenführung der Leistungen der Arbeitslosen- und Sozialhilfe fiel aufgrund dieser organisatorischen Umstellungen die Sonderzuweisung für Sozialhilfeempfänger an die Beratungsstelle des Regionalverbandes Saarbrücken weg, so dass seit dem Jahr 2005 ein kontinuierlicher Anstieg des Anteils des förderfähigen Klientel bei der Beratungsstelle der Verbraucherzentrale zu verzeichnen war. Auch die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt und die Zunahme der Vermittlung von Klientel überwiegend in Arbeit

auf dem Niedriglohnsektor führte zu einem weiteren Anstieg der Klienten, die den Förderkriterien entsprachen. Im Jahr 2007 betrug der Anteil des förderfähigen Klientel bereits 54,72%. Zwischenzeitlich zeigt sich, dass der Anteil des förderfähigen Klientel der Verbraucherzentrale etwa gleich bleibend bei ca. 67% liegt.

Daraus ergibt sich, dass aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ein hoher Anteil der Kosten der Schuldnerberatung durch den Regionalverband Saarbrücken zu erbringen ist.

Die Auswertung der dem Regionalverband Saarbrücken vorliegenden Verwendungsnachweise sowie der aktuellen Beratungszahlen haben zu dem Ergebnis geführt, dass die Betreuung des förderfähigen Klientel gem. SGB II und SGB XII mit einer 2/3-Stelle für die Beratung sowie einer halben Verwaltungsstelle sichergestellt werden kann.

Vorteil dieses Vertrages ist es, dass die Gesamtfinanzierung für den Träger und die Höhe des Zuschusses für den Regionalverband planbarer sind. Ein Ausufern der Kosten kann verhindert werden, da nicht mehr rückwirkend die Fördersumme errechnet wird, sondern bereits am Anfang des Förderzeitraumes die Fördersumme aufgrund des vorgegebenen Personalschlüssels feststeht. Eine Aufstockung der Beratungskapazitäten kann nur nach Rücksprache und vertraglichen Anpassungen vorgenommen werden. Derzeit wird der Stelleninhaber nach EG 9, die Verwaltungskraft nach EG 6 vergütet.

Der sich aus diesem Vertrag ergebene Förderanteil der durch den Regionalverband Saarbrücken zu übernehmen ist entspricht in etwa der Summe die sich auch aus der aktuellen Fördersystematik auf Basis der Zahlen des Vorjahres ergeben würde.

Finanzierung:

Förderbetrag 2010 53.981,53 €
Beschluss des Regionalverbandsausschusses
Vom 23.09.2010

Förderung nach Vertragsentwurf:
2/3 Stelle Fachkraft nach FIMI 34.569,00 €
Anteil Verwaltungskraft 14.685,00 €
49.254,00€

zuzüglich 10% Sachkostenpauschale 4.925,40 €

Hieraus ergibt sich eine vertragliche Verpflichtung
zur Förderung in Höhe von **54.179,40 €**

Die Verbraucherzentrale ist für die Betreuung der Menschen aus dem Stadtgebiet Saarbrücken zuständig.

Neben der Schuldnerberatungsstelle der Verbraucherzentrale werden die Klienten im Stadtgebiet durch die Beratungsstelle des Caritasverbandes (1,5 Stelle) und mit 0,3 Stelle (ausschließlich Klienten aus Dudweiler) von der Beratungsstelle des Regionalverbandes Saarbrücken betreut.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Beratungsstellen im Regionalverband wurden im Jahr 2008 zwischen den Trägern der Beratungsstellen der Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V., dem Diakonischen Werk an der Saar gGmbH und dem Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V. über eine Leistungsbeschreibung und Verfahrensregelung mit der ARGE Saarbrücken verbindlich festgelegt (s. Anlage).

Die Verwaltung schlägt vor, dem vorgelegten Vertrag beizutreten. In diesem Vertrag ist der Förderungsumfang des Regionalverbandes auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erbringende Leistung begrenzt.

Aus den oben dargelegten Gründen sieht es die Verwaltung als Ziel führend an, auch die Finanzierung der übrigen Beratungsstellen auf eine vertragliche Grundlage zu stellen. Die Beratungen mit den betroffenen Trägern sollen aufgenommen werden, wenn die Gremien des Regionalverbandes Saarbrücken dem vorliegenden Vertrag zustimmen und grundsätzlich Konsens darüber besteht, dass eine solche Finanzierungsumstellung sinnvoll ist.

Peter Gillo

Anlage/n:
Entwurf Kooperationsvertrag
Leistungsbeschreibung u. Verfahren für Kooperation